

Sicherung des Familienvermögens durch Gestaltung der Vermögensnachfolge

Aufbau der Nachkriegsgeneration sorgt für erhebliche Vermögensübertragungen auf die nächste Generation

Aufgrund des Aufbaus der Nachkriegsgeneration stehen in den nächsten Jahren erhebliche Vermögensmassen zur Vererbung bzw. Übertragung auf die nächste Generation an.

Gefährdung des Familienvermögens durch Verschärfung der Haftung

Durch erhöhte Haftungsrisiken, Verarmung einzelner Familienmitglieder, Sozialleistungsbezügen, Heimaufenthalten, Elternunterhalt und leerer öffentlicher Kassen, gewinnt die richtige Gestaltung von letztwilligen Verfügungen immer mehr an Bedeutung.

Schutz des Familienvermögens durch Gestaltung der Vermögensnachfolge

Erblassermotive sind in diesen Fällen sowohl der Schutz des Familienvermögens vor Gläubiger oder das Abwälzen der Kosten der notwendigen Sozialleistungen auf die Allgemeinheit durch weitgehende Sicherung vor Überleitungsansprüchen des Fiskus, als auch gleichzeitig eine Verbesserung der Lebensqualität des Bedürftigen durch die Teilhabe am Familienvermögen.

Keine „Wundermittel“

Unsere Rechtsordnung ist nicht einfach unterlaufbar, Haftungsrisiken nicht gänzlich ausschaltbar, aber dennoch sollen die nachfolgenden Ausführungen einen ersten Gedankenstoß für die Gestaltung der Vermögensübertragung geben.

I. Haftungsrisiko Sozialhilferegress Nachranggrundsatz

Sowohl im SGB XII (Sozialhilfe) als auch im SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) gilt der Nachranggrundsatz, d.h. Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhält nur derjenige, der nicht aufgrund eigenen Einkommens oder Vermögens in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen.

1. Übergang von Unterhalts-Ansprüchen des Leistungsempfängers auf den Leistungsträger gem. § 94 SGB XII; § 33 SGB II

Eine Folge dieses Nachranggrundsatzes ist, dass der Bedürftige vor Bewilligung von Sozialleistungen vorrangig ihm zustehende zivilrechtliche Ansprüche gegen Dritte durchsetzen muss.

Leistungsempfänger	-----	Familienmitglied
	Unterhaltsansprüche	
		Erbrechtliche Ansprüche Rückforderungsanspruch Schenkung Wohnrecht Pflegeverpflichtung
		Dritter = Leistungsträger

Hierzu zählt insbesondere ein **Unterhaltsanspruch** gegen ein Familienmitglied. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1601 BGB) sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu zahlen.

Zahlt ein Sozialleistungsträger an ein bedürftiges Familienmitglied, so geht ein solcher Unterhaltsanspruch gesetzlich auf den Sozialleistungsträger über. Der Unterhaltsverpflichtete muss also für das bedürftige Familienmitglied direkt an den Sozialleistungsträger zahlen.

2. Sonderfall:

Elternunterhalt! Was ist, wenn einer meiner Eltern ins Pflegeheim muss und die Rente nicht ausreicht, um die Kosten zu tragen.

Auch hier gilt der Grundsatz, dass Kinder als Verwandte in gerader Linie ihren Eltern Unterhalt leisten und die Kosten tragen müssen!

Für was muss das Kind zahlen?

In ständiger Rechtsprechung hat der BGH allerdings klargestellt, dass die Unterhaltungspflicht für Eltern erheblich gegenüber der Kindes- oder Ehegattenunterhaltungspflicht eingeschränkt ist.

Grundsätzlich muss der Unterhaltsverpflichtete keine Reduzierung seines Lebensstandards hinnehmen.

Gem. BGH Urteil vom 07.07.04 müssen Eltern ggf. auch eine Minderung des Lebensstandards hinnehmen. Sichergestellt sein muss zumindest das sozialhilferechtliche Existenzminimum. Zum angemessenen Unterhalt gehören die Kosten für Wohnung, Nahrung, Kleidung, Aufwendungen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben, Mittel für individuelle Bedürfnisse sowie die Beiträge für Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung. Weiterhin zählt hierzu auch ein angemessenes Taschengeld.

Angemessen sind Unterhaltskosten für ein Pflegeheim mittlerer Art und Güte mit einem an den örtlichen Preisen ausgerichteten **durchschnittlichen Pflegesatz**.

Wie viel muss das Kind zahlen?

Beispiel: V lebt in einem Pflegeheim. Das Heim kostet monatlich € 2.200.-. Durch die Rente, Pflegeversicherung und die Grundsicherung stehen ihm monatlich € 1.700.- zur Verfügung. Es bleibt eine Finanzlücke von € 500.-.seine Tochter verdient monatlich netto € 2.000.-.

Nach den Entscheidungen des BGH sind von den Gesamteinkünften eines Jahres zunächst Abzüge vorzunehmen, die sich aus den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte bzw. Rechtsprechung ergeben. Sodann sind ggf. der Ehegatten- und der Kindesunterhalt in Abzug zu bringen. Lebt ein Ehepaar nicht getrennt, ist beim Ehegattenunterhalt jedoch zu beachten, dass sich dieser nicht nach dem Halbteilungsgrundsatz bemisst, sondern die unterhaltsrechtlichen Leitlinien einen geringeren Bedarf von derzeit 1.050.- € vorsehen (*anders OLG Düsseldorf Halbteilungsgrundsatz, mindestens 1.050.- €*). Für das unterhaltspflichtige Kind wird derzeit i.d.R. ein Selbstbehalt von 1.400.- € angesetzt.

Im obigen Beispiel bleiben nach Abzug des Selbstbehaltes € 600.- $2.000 - 1.400 = 600$)

Wird der in den Unterhaltsleitlinien ausgewiesene Selbstbehalt überschritten, so ist die Hälfte des Überschreibungsbetrages als Unterhalt für die Eltern einzusetzen. Unklar ist derzeit, ob der BGH hieran festhält, oder ggf. mehr als die Hälfte des Überschreibungsbetrages einzusetzen ist.

Beispielsfall: Die Tochter muss € 300.- für den Vater zahlen.

Muss das Kind auch sein Vermögen einsetzen?

Beispiel: Die Tochter verfügt lediglich über ein Netto-Einkommen von € 1.200, hat aber € 50.000.- gespart.

Der Unterhalt muss auch aus dem Vermögen des unterhaltspflichtigen Kindes bestritten werden.

Nach einer Entscheidung des BVerfG muss dem Pflichtigen allerdings das Schonvermögen i.S.v. § 12 SGB II und § 90 SGB XII verbleiben. Zusätzlich werden Freibeträge nach § 93 SGB XII gewährt. Bezgl. der Höhe verfahren die Sozialhilfeträger jedoch unterschiedlich.

Muss auch das Schwiegerkind zahlen? „Taschengeldentscheidung“ des BGH 15.10.03

Auch wenn das grds. unterhaltsverpflichtete Kind z.Z. kein Einkommen hat (Hausfrau), nimmt der BGH bei guten finanziellen Verhältnissen des Ehepartners ein Taschengeldanspruch an, der nicht nur für den Ehegatten, sondern auch zur Hälfte für dessen unterhaltsbedürftige Eltern einzusetzen ist.

Gestaltungs-Hinweis: Die Strategien zur Vermeidung von Elternunterhalt ist die Bildung von Schonvermögen!

Der Pflichtige muss sein sog. **Schonvermögen** nicht zu Unterhaltszwecken einsetzen.

So geht die eigene Altersvorsorge dem Elternunterhalt vor, Der BGH hat am 30.08.2006 entschieden, dass 5 % vom Brutto-Einkommen für den Elternunterhalt tabu sind.

Vermögen sollte somit zur eigenen Alterssicherung angelegt werden.

Beispiel: Verfügt die Tochter in unserem Beispielfall über einen Bruttobezug von € 1.500.- und ist sie voraussichtlich 35 Jahre erwerbstätig, so muss ihr ein Betrag i.H.v. € 31.500.-nebst Verzinsung für die eigene Altersvorsorge verbleiben.

Das selbstgenutzte Haus ist geschützt, ebenso das zu Betriebs- u. beruflichen Zwecken dienende Vermögen. Rücklagen für „phasenverschobene Aufwendungen des künftigen Konsums“ sind ebenso geschützt.

3. Risiko: Übertragung des Familienvermögens zu Lebzeiten

Beispiel: V hat am 20.01.2000 sein Einfamilienhaus an seinen Lieblingssohn A unentgeltlich übertragen. Am 15.01.08 muss er altersbedingt in ein Seniorenheim einziehen. Seine monatliche Rente reicht nicht aus, um die Kosten zu zahlen. Weiteres Vermögen hat V nicht.

Rückforderung der Schenkung wegen Verarmung

Gem. § 528 BGB kann der Schenker innerhalb von 10 Jahren seine Schenkung vom Beschenkten herausverlangen, wenn er nach der Schenkung außerstande wird, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten oder seiner gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht gegenüber seinen Verwandten, seinem Ehegatten oder seinem früheren Ehegatten nicht erfüllen kann.

Der Rückforderungsanspruch ist also zur Deckung des Notbedarfs des verarmten Schenkers und seiner Unterhaltsgläubiger bestimmt, der Schenker soll dadurch wieder in die Lage versetzt werden, seinen Unterhalt selbst zu bestreiten.

Im Beispielfall kann V also das Haus von A zurückverlangen.

Abwandlung: Der Sozialhilfeträger zahlt den monatlichen Fehlbetrag an das Seniorenheim.

Der Sozialhilfeträger kann den Rückforderungsanspruch gem. § 93 SGB XII auf sich überleiten und auch gegen den Willen des Schenkers gegenüber dem Beschenkten durchsetzen.

Der Beschenkte hat **das** herauszugeben, was der Schenker zur Deckung seines Notbedarfs benötigt.

Grundsätzlich ist das Geschenk herauszugeben. Ist das Schenkungsobjekt nicht teilbar (z.B. Grundstück), so ist der Anspruch aus § 528 I 1 BGB „von vornherein“ auf Zahlung eines Wertersatzes (§ 818 II BGB) für denjenigen Teil der Schenkung gerichtet, der wertmäßig zur Deckung des Unterhaltbedarfs erforderlich ist. Bei wiederkehrenden Leistungen z.B. einer Heimunterbringung richtet sich der Rückforderungsanspruch auf Zahlung eines angemessenen Unterhalts, bis der Wert der Schenkung erschöpft ist. In diesem Fall steht dem Beschenkten keine Ersetzungsbefugnis gem. § 528 I 2 BGB zu.

Problem: die Einstufung des Anspruchs aus § 528 BGB als Wertersatzanspruch durch die Zivilgerichte führt dabei sozialhilferechtlich zu der Besonderheit, dass obgleich ein geschenktes Haus ohne die Übergabe als Schonvermögen u.U. nach § 90 II Nr. 8 SGB XII nicht hätte eingesetzt werden müssen, die Zubilligung eines anstelle der gegenständlichen Rückgabe im Schutzinteresse des Erwerbers eingeräumten Wertersatzanspruches zur vollen Einsatzpflicht der Geldzahlungen als laufendes Einkommen führt, obgleich dies nur ein Surrogat der Grundstücksrückgabe ist.

Dabei steht dem Beschenkten auch nicht der Einwand zu, dass soweit das Hausanwesen noch beim Schenker verblieben wäre, dies Schonvermögen i.S.d. § 90 II Nr. 8 SGB XII wäre.

Die Rückforderung ist nach § 529 BGB ausgeschlossen, wenn die Schenkung 10 Jahre her ist. § 529 I 2 Halbsatz 10- Jahresfrist.

Aber Vorsicht! Bei der Vereinbarung von Nießbrauchrechten ist Vorsicht geboten, da die Frist dann nicht beginnt, wenn der bisherige Eigentümer aufgrund dinglicher oder schuldrechtlicher Nutzungsrechte das Objekt weiterhin im bisherigen Umfang nutzt. Ebenso beginnt die 10-Jahresfrist bei Schenkungen an Ehegatten erst mit Auflösung der Ehe, also erst mit Scheidung oder Tod!

4. Was ist, wenn dem Übertragenden Versorgungsrechte wie Wohnrecht oder Pflegeleistungen eingeräumt wurden?

Im Falle des Wegzuges des Übergebers z.B. in ein Pflegeheim wandelt sich das Versorgungsrecht in einen Geldanspruch. Dieser „Geldersatzanspruch“ kann von einem Sozialleistungsträger auf sich übergeleitet werden.

Die Überleitung eines **Wohnungsrechtes** auf den Sozialhilfeträger nach § 93 SGB XII soll nur dann möglich sein, wenn aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung die Ausübung des Rechts Dritten überlassen werden kann (§ 1092 I 2 BGB).

Hinweis: In der Praxis leiten Sozialhilfeträger teilweise über!

In den Fällen der Heimunterbringung geht die Tendenz der Obergerichte eindeutig hin zu einer Beteiligung des Übernehmers an den Heimkosten (OLG Köln ZEV 97, 937, OLG Düsseldorf NJW-RR 94, 201, OLG Celle OLG Report 98, 318, OLG Zweibrücken OLGZ 87, 27).

Gem. § 242 BGB wandle sich ein dingliches Wohnrecht in einen Vergütungsanspruch i.H.d. durch eine Vermietung zu erzielenden Erträge (Einzelfallprüfung!).

Können Versorgungsrechte vertraglich ausgeschlossen werden, wenn die Eltern in ein Heim untergebracht werden?

Klauseln, die dahingehend formuliert sind, „dass Geld- und Naturalleistungen bei Bezug nachrangiger Sozialleistungen entschädigungslos entfallen“, sind wegen **Sittenwidrigkeit** unwirksam (§ 138 BGB).

Gestaltungs-Hinweis: Bei der vertraglichen Übernahmeverpflichtung von ortsgebundenen Pflegeleistungen empfiehlt sich eine Vereinbarung, dass im Falle des Wegzuges oder der Heimunterbringung die Pflegeverpflichtung ersatzlos entfällt. Eine solche vertragliche Regelung hat der BGB (Z Erb 03, 259) für wirksam erachtet. Problem: Rechtslosstellung des Übergebers, wenn dieser vom Übernehmer „hinausgeekelt“ wird.

Je mehr Versorgungsrechte gar nicht vereinbart oder diese gerade im sozialhilferechtlichen Kontext eingeschränkt werden, desto mehr besteht die Gefahr, dass der Sozialhilfeträger andere Regressmöglichkeiten nutzt.

Es ist daher zu überlegen, ob man im „Familienrat“ bewusst die gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen anschaut und im Vorfelde gezielt eine Versorgung plant.

5. Können die Sozialleistungsträger auch auf meine Erbschaft zugreifen?

Ja, denn das im Wege der Erbfolge erlangtes Vermögen ist einsetzbares Vermögen.

Kann ich das Familienvermögen schützen, indem ich ein bedürftiges Familienmitglied enterbe?

Grundsätzlich ja, aber Vorsicht bei pflichtteilsberechtigten Familienmitgliedern. Gem. § 2303 BGB kann ein Abkömmling des Erblassers die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil verlangen, wenn er von der Erbfolge ausgeschlossen wird. Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen werden.

Sozialleistungsträger haben Zugriff auf Pflichtteilsansprüche!

Der Pflichtteilsanspruch kann gem. § 93 SGB XII, § 33 SGB XII auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden.

Beispiel: A bezieht Sozialleistungen nach dem SGB II. Sein Vater ist gestorben und hat in seinem Testament seinen zweiten Sohn B zum Alleinerben eingesetzt. Seine Ehefrau ist bereits verstorben. Er hinterlässt ein Haus im Wert von € 200.000. Da A enterbt worden ist, steht ihm die Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils zu. Als gesetzlicher Erbe erbt er neben seinem Bruder zu ½. Seine Pflichtteilsquote beläuft sich auf ¼. Das Sozialamt kann von B den Pflichtteilsanspruch i.H.v. € 50.000,00 herausverlangen.

6. Rückgriff gegen die Erben: Selbständige Erbenhaftung gem. § 102 SGB XII

Auch nach dem Tode des Leistungsempfängers kann der Sozialleistungsträger die gewährten Zahlungen von den Erben zurückverlangen, da die Erben gem. § 102 SGB XII selbständig und unabhängig von den zugunsten der Leistungsberechtigten bestehenden Schutzvorschriften haften.

Beispiel: Das unter das Schonvermögen fallende Einfamilienhaus wird nach dem Tode des Leistungsempfängers an die drei Kinder vererbt. Hat der Sozialhilfeträger nun Zugriff auf das Haus?

Die Erbenhaftung betrifft vor allem die Fälle, in denen zugunsten eines Leistungsberechtigten verschiedene Vermögensgegenstände als **Schonvermögen**, also z.B. das selbstgenutzte angemessene Hausgrundstück (§ 90 SGB XII) nicht einzusetzen waren.

Beispiel: Der Sozialhilfeträger hat nunmehr Zugriff auf das Haus.

Für welche Leistungen haften die Erben?

Der Umfang der Haftung stellt sich wie folgt dar:

- Kosten der Sozialhilfe innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall § 103 SGB XII
- beschränkt auf den Wert des Nachlasses § 102 II 2 SGB XII
- Anspruch richtet sich gegen den Erben des Hilfeempfängers, sowie den Erben des Ehegatten, wenn dieser vor dem Leistungsberechtigten stirbt

Beispiel: M und F sind verheiratet. M lebt im Pflegeheim. Beide sind je zu ½ Miteigentümer am Wohnhaus. F verstirbt. Nun haften die Erben der F für die an M erbrachten Sozialleistungen.

-ausgenommen von der Ersatzpflicht ist die leistungsberechtigte Person, die ihren Ehegatten beerbt, da in dieser Fallkonstellation das Vermögen nicht aus der Einsatzgemeinschaft herausvererbt wird

7. Gestaltungsüberlegung: „Bedürftigentestament“

Wie sollte ich meinen letzten Willen gestalten, wenn eines meiner Kinder „bedürftig“ ist, also Sozialhilfe bezieht?

In einem solchen Fall greift der Berater auf die für das sog. **„Behinderten-Testament“** entwickelten Gestaltungsmöglichkeiten.

Das „risikobehaftete“ Kind wird z.B. als Vorerbe auf einen Erbteil eingesetzt, der höher als sein Pflichtteil ist. Ein anderes Kind oder ein Abkömmling dieses Kindes wird zum Nacherben berufen. Außerdem wird hinsichtlich des Erbteils des „Risikokindes“ eine Dauertestamentsvollstreckung auf Lebenszeit angeordnet, mit der Vorgabe, dem Vorerben nur ganz bestimmte Nutzungen und Erträge zukommen zu lassen. So kann man dem Kind Geld für Urlaube, Geburtstagsgeschenke, zusätzliche Kosten der Heilbehandlung etc. neben den Sozialleistungen zukommen lassen.

Kann der Sozialleistungsträger eine solche Erbschaft ausschlagen und den Pflichtteilsanspruch des bedürftigen Kindes auf sich überleiten?

Ein findiger Mitarbeiter des Sozialleistungsträgers könnte auf die findige Idee kommen: Kann das Ausschlagungsrecht des Erben auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden? Nein! Die Rechtsprechung fasst das Ausschlagungsrecht als

ein höchstpersönliches Recht auf, das nicht überleitungsfähig ist (LG Aachen Zerb 05, 1).

Aber Vorsicht! Ein Betreuer kann mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes die Erbschaft ausschlagen und den Pflichtteil geltend machen. Allerdings hat er die Belange des Betreuten zu berücksichtigen. Er darf also nicht gegen die wirtschaftlichen Interessen des Betreuten verstoßen.

II. Was passiert mit dem Erbe in der Insolvenz?

Die Erbschaft unterliegt dem Zugriff der Gläubiger im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Der Pflichtteilsanspruch und der Rückforderungsanspruch einer Schenkung nach § 528 BGB allerdings nur dann, wenn diese Ansprüche vom Anspruchsinhaber geltend gemacht worden sind.

Gem. § 295 I Nr. 2 InsO hat der Schuldner die Obliegenheit in der Wohlverhaltensphase $\frac{1}{2}$ der Erbschaft zur Gläubigerbefriedigung zur Verfügung zu stellen, um die Restschuldbefreiung zu erlangen.

Iris Böckmann-Weyers
Rechtsanwältin AnwaltMediatorin DAA Schwerpunkt Erbrecht u.
Vermögensnachfolge